

VVS JHS 0001-343/89

die Bedingung, nicht über die Sache zu sprechen, daß sich Verteidiger und Beschuldigter ausschließlich über persönliche Dinge des Beschuldigten unterhalten durften. Die Einhaltung dieser Bedingung wurde von Angehörigen des Untersuchungsorgans kontrolliert. Diese Art von Rechtsanwaltsprechern nannte Prof. Dr. Vogel "Besichtigungsgenehmigungen, zu denen kein Rechtsanwalt gerne erscheint".⁽⁹⁾ Weiterhin meinte er, daß der "Rechtsanwalt dafür kein Verständnis hätte, aber noch weniger sein Mandant und seine Angehörigen bzw. diplomatischen Betreuer".⁽¹⁰⁾ Hier kann man Prof. Dr. Vogel recht geben, denn man bedenke den politischen Schaden, wenn die diplomatischen Betreuer wegen überzogener Bedingungen mehr wissen vom Mandanten über den strafbaren Sachverhalt, als der Verteidiger selbst, wie es in einigen Fällen vorkam.

Zum Postverkehr wäre zu sagen, daß der Beschuldigte bei der Beauftragung eines Verteidigers schreiben durfte, wo er sich befinde, welcher Schuldvorwurf gegen ihn besteht und daß er seine Verteidigung durch ihn wünsche. Auch beim weiteren Postverkehr bestand in der Regel, ähnlich wie beim Rechtsanwaltsprecher, die Bedingung, nur über persönliche Dinge zu schreiben. Das hängt insbesondere auch damit zusammen, daß von den Verteidigern in den 70er Jahren bis in die Gegenwart nicht garantiert werden konnte und kann, daß die Verteidigerpost verloren geht bzw. in falsche Hände gerät.

Die eben dargelegte Praxis beim Rechtsanwaltsprecher und beim Postverkehr läßt die Schlussfolgerung zu, daß der Verteidiger in die bearbeiteten Ermittlungsverfahren kaum einbezogen wurde, da man davon ausging, daß er ungewollt eine Gefährdung der Untersuchungen darstellen könnte.

⁹ Prof. Dr. Vogel, Rede vor der Akademie für Staat und Recht, Potsdam-Babelsberg, 1985

¹⁰ Ebenda